ANFRAGE von Andreas Geistlich (FDP, Schlieren), Peter Vollenweider (FDP, Stäfa),

und Hans Heinrich Raths (SVP, Pfäffikon)

betreffend Bürokratieschub wegen FABI

Mit der per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzten Vorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahn-infrastruktur (FABI) wurde bei der Bundessteuer der Arbeitswegkostenabzug auf 3'000 Franken begrenzt. Wie der Amtsmitteilung des Kantonalen Steueramtes vom 15. Dezember 2015 zu entnehmen ist, wurde dies zum Anlass genommen, bei Inhabern von Geschäftsfahrzeugen eine Aufrechnung beim Einkommen vorzunehmen, welche die Benutzung des Geschäftswagens für den (neu nur noch begrenzt abzugsfähigen) Arbeitsweg berücksichtigen soll. Weiterhin zu keiner Erhöhung des steuerbaren Einkommens führen Aussendienstfahrten. Damit Steuerpflichtige korrekt veranlagt werden können, haben Arbeitgeber neuerdings unter Ziff. 15 des Lohnausweises den prozentualen Anteil an Aussendienst zu bescheinigen.

Der Lohnausweis hat aus steuerrechtlicher Sicht Urkundenqualität, Falschangaben können demnach zu erheblichen Konsequenzen führen. Um den prozentualen Anteil Aussendienst bei der Benutzung des Geschäftsfahrzeuges korrekt zu bescheinigen, haben die Arbeitgeber demnach umfassende Vorkehrungen zu treffen, die für alle Beteiligten mit administrativem Mehraufwand (2.8. Führung eines Fahrtenbuches) verbunden sind. Dabei ist zu beachten, dass die Erfassungspflicht von Aussendienst nicht nur «klassische» Aussendienstmitarbeitende betrifft, sondern alle Inhaber eines Geschäftsautos, die das Fahrzeug neben geschäftlichen Fahrten auch für den Arbeitsweg vom Wohnort ins Büro benutzen.

Das Steueramt des Kantons Zürich hat in der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises (Rz. 70) zudem festgehalten, dass nur diejenigen Arbeitstage als Aussendienst zählen dürfen, an denen der Arbeitnehmer mit Geschäftsauto ausschliesslich ausserhalb des festen Arbeitsplatzes im Büro gearbeitet hat. Aufgrund dieser engen Definition werden tausende Arbeitnehmende, die regelmässig im Büro und extern (2.8. Projektleiter und Ingenieure auf Baustellen) tätig sind, mit erheblichen Steuererhöhungen konfrontiert, da solche Tage als Nichtaussendiensttage gelten und zu einer Erhöhung des steuerbaren Einkommens führen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu folgenden Fragen Stellung zu beziehen:

- 1. Was ist das notwendige Kriterium für das korrekte Ausfüllen des Lohnausweises hinsichtlich der Erfassung des Aussendienstanteils? Müssen sämtliche Unternehmen, bzw. deren Mitarbeitende im Besitz eines Geschäftsfahrzeugs seit 1. Januar 2016 ein Fahrtenbuch führen? Falls ja, wie wurden die Arbeitgeber über diese neuen Anforderungen informiert?
- 2. Wie ist der administrative Mehraufwand zur Erfassung der Aussendienstage mit dem Gesetz zur administrativen Entlastung der Unternehmen zu vereinbaren?
- 3. Hat der Regierungsrat Überlegungen dahingehend angestellt, anstelle einer akribischen Erfassung von Aussendienst- und Nichtaussendiensttagen eine Pauschalregelung einzuführen, um so den administrativen Aufwand der Fahrtenerfassung zu reduzieren? Welche weiteren möglichen Massnahmen zur Reduktion der administrativen Belastung bei der Fahrtenerfassung sieht der Regierungsrat?
- 4. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass die in der Wegleitung zum Lohnausweis festgehaltene enge Definition von Aussendiensttagen unverhältnismässig stark zu Ungunsten der steuerpflichtigen Arbeitnehmenden ausgestaltet ist?

- 5. Beruhen die lediglich in der Wegleitung des Kantonalen Steueramtes festgehaltenen Praxisänderungen, die der Verschärfung der Einkommensbemessung von Arbeitnehmenden mit Geschäftsfahrzeugen dienen, auf einer ausreichenden rechtlichen Grundlage?
- 6. Ist der Regierungsrat bereit, die neue Verwaltungspraxis, wonach bei Geschäftsfahrzeuginhabern eine Aufrechnung beim steuerbaren Einkommen erfolgt, zu korrigieren?

Das kantonale Steueramt nimmt bereits ab Steuerperiode 2016 die Aufrechnung des Geschäftsautos bei den direkten Bundessteuern vor. Demnach besteht die Erfassungspflicht von Arbeitsweg und Aussendiensteinsätzen bereits seit dem 1. Januar 2016. Eine rasche Klärung der offenen Fragen ist somit angezeigt.

> Andreas Geistlich Peter Vollenweider Hans Heinrich Raths